

Bernische Pensionskasse (BPK)
Verwaltungskommission
Schläflistrasse 17
Postfach
3000 Bern 25

2058

Bern, 5. Dezember 2007 FIN C

„Police Bern“ / Veränderung der Wertschwankungsreserven der BPK

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren



Wir beziehen uns auf die Korrespondenz vom Sommer 2007 betreffend Ihre Haltung, dass aus Sicht der Bernischen Pensionskasse (BPK) der Fehlbetrag, welcher durch den Übertritt der Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei Bern zum Kanton Bern bei den Wertschwankungsreserven entsteht, einzufordern ist.

Zwischenzeitlich wurden Sie seitens Ihres Präsidenten mündlich informiert, dass sich unsere Antwort etwas verzögert. Die von Ihnen gestellte Forderung wurde von uns insbesondere in einen Gesamtzusammenhang mit zukünftigen Überführungen von neu in den Kantonsdienst eintretenden Angestellten in die BPK, wie beispielsweise die pende Frage des Übertritts der Dozierenden der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung zur BPK, gesetzt. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Thematik anlässlich einer Aussprache vom 28. November 2007 auseinandergesetzt.

Für Ihre Haltung, dass der Übertritt der Polizistinnen und Polizisten der Stadt Bern zur Kantonspolizei Bern keine negativen Auswirkungen auf die Stellung der bisherigen Destinatäre sowie die Reservesituation und den Deckungsgrad der BPK haben soll, hat der Regierungsrat zwar grundsätzlich Verständnis. Es ist ihm auch bewusst, dass die finanzielle Situation der BPK durch den Übertritt der Polizistinnen und Polizisten geringfügig verschlechtert wird und diese Entwicklung von der BPK nicht beeinflusst werden kann. Der Regierungsrat ist aber zum Schluss gekommen, dass er auf Ihre Forderung nach einer finanziellen Beteiligung des Kantons Bern zur Beibehaltung unveränderter Wertschwankungsreserven der BPK aus folgenden Gründen nicht eintreten kann:

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2007 erwähnen, besteht für einen Beitrag zur Beibehaltung unveränderter Wertschwankungsreserven weder gegenüber dem bishe-

rigen noch gegenüber dem neuen Arbeitgeber eine durchsetzbare rechtliche Verpflichtung. Aus unserer Sicht kann diese Verpflichtung auch nicht indirekt aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung in Anlehnung an die Bestimmungen über die Teilliquidation nach Art. 53 d BVG hergeleitet werden. Wir vertreten in diesem Zusammenhang insbesondere die Auffassung, dass es sich im Fall der Angehörigen der Stadtpolizei Bern zwar um einen kollektiven Austritt aus ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung, nicht aber um einen kollektiven Eintritt in die BPK handelt, da die betroffenen Personen einzeln bei der Kantonspolizei angestellt werden. Es handelt sich somit vielmehr um über 600 Einzeleintritte. Dass diese zeitgleich erfolgen, ändert nichts an unserer Auffassung: Würden diese Einzeleintritte mit einer zeitlichen Staffelung der Anstellungen über mehrere Monate verteilt, würde sich die Frage nach einem Einkauf nicht stellen, da Einzelpersonen, welche in die BPK eintreten, sich nicht in die bestehenden Wertschwankungsreserven einkaufen müssen.

Im Weiteren wird aus Sicht des Regierungsrates der Grundsatz der Gleichbehandlung auch im Hinblick auf die rund 40 Prozent der Versicherten der BPK, welche einer der ca. 160 angeschlossenen Organisationen angehören, nicht verletzt. Die Situation angeschlossener Organisationen ist mit dem vorliegenden Sachverhalt aus folgenden Gründen nicht vergleichbar: Im Gegensatz zu diesen Organisationen, welche die freie Wahl haben, sich mittels Anschlussvereinbarung der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, entsteht die Versicherungspflicht für die betroffenen Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei Bern von Gesetzes wegen gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) bzw. gemäss Art. 1 Abs. 1 BPK-Reglements Nr. 1 („Mitgliedschaft und Leistungen“). Dieser obligatorische Versicherungszwang lässt somit weder der BPK noch den betroffenen Personen eine Wahlmöglichkeit. Der Beitritt zur BPK erfolgt vielmehr automatisch mit dem Eintritt der Betroffenen in das kantonale Polizeikorps. Es ist deshalb auch keine Anschlussvereinbarung nötig, deren Abschluss seitens der BPK von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden könnte.

Aus Sicht des Regierungsrates könnte eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern zur Beibehaltung unveränderter Wertschwankungsreserven der BPK mangels einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung nur im Sinne einer freiwilligen Handlung in Betracht gezogen werden. Hierfür gibt es jedoch in der kantonalen Gesetzgebung keine rechtliche Grundlage. Es wäre zwar möglich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, indem dem Grossen Rat ein Beschluss, der der Volksabstimmung untersteht, unterbreitet würde (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG). Der Regierungsrat lehnt dieses Vorgehen jedoch ab, da eine freiwillige finanzielle Beteiligung ohne rechtliche Verpflichtung ein Präjudiz schaffen würde. Ein solches Präjudiz wäre aus Sicht des Kantons insbesondere auch aus finanzpolitischen Gründen nicht zu verantworten, zumal es mit nicht abschätzbaren Folgekosten auch für weitere zukünftige Übernahmen wegweisend wäre.

Im Weiteren haben gerade die grossen Schwankungen der Börse der vergangenen Wochen gezeigt, dass innerhalb kurzer Zeit erhebliche Veränderungen des Kassenvermögens (nach unten und nach oben) möglich sind. Die mit der gegenwärtigen Börsenentwicklung verbundene Vermögenseinbusse verringert den Deckungsgrad der BPK um mehrere Prozentpunkte, kann aber bei einer günstigeren Entwicklung wieder aufgefangen werden. Angesichts dieser Abhängigkeit des Deckungsgrades der BPK

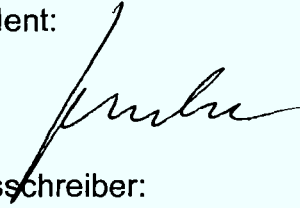
von weiteren äusseren Einflüssen erscheint dem Regierungsrat ein freiwilliger Beitrag an die Wertschwankungsreserven der BPK im Umfang von lediglich 0.1 Prozent des Deckungsgrades, welcher den Staatshaushalt erheblich belasten würde, nicht verhältnismässig.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen die Gründe für unsere Haltung aufgezeigt zu haben, und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES:

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written over the text 'Der Präsident:'.

Der Staatschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Kägi', written below the text 'Der Staatschreiber:'.